Bundesrat Drucksache **391/94**

28.04.94

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 21. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe um den Anpassungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277 a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 3,05 vH, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten zum 1. Juli 1994 anzupassen gewesen wären, sowie Erhöhung der für die Entschädigungsrenten maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung ergeht ohne Ermessensspielraum.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Anpassungen ergeben sich Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre

	1994	1995	1996	1997
		- in Mio DM -		
von insgesamt	7,1	13,1	11,8	10,6
Davon haben zu tragen				
der Bund	4,7	8,7	7,9	7,1
die Länder	2,4	4,4	3,9	3,5

Bundesrat Drucksache **391/94**

28.04.94

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 21. UhAnpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. April 1994

021 (431) - 533 21 - La 86/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 21. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesministerien des Innern und der Finanzen.

Drucksache 391/94

Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 21. UhAnpV)

Vom 1994

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geänderten § 277 a,

- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie

- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1994 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe

   a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
   von 778 auf 802 Deutsche Mark,

391/94

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 519 auf 535 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 263 auf 271 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 428 auf 441 Deutsche Mark,

2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 268 auf 278 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 178 auf 183 Deutsche Mark,
2	von 225 auf 232 Deutsche Mark,
3	von 269 auf 277 Deutsche Mark,
4	von 299 auf 308 Deutsche Mark,
5	von 329 auf 339 Deutsche Mark,
6	von 360 auf 371 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 94 auf 97 Deutsche Mark,
2	von 108 auf 111 Deutsche Mark,
3	von 120 auf 124 Deutsche Mark,
4	von 135 auf 139 Deutsche Mark,
5	von 155 auf 160 Deutsche Mark,
6	von 183 auf 189 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

   a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
   von 108 auf 111 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
   von 135 auf 139 Deutsche Mark,

   c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
   von 169 auf 174 Deutsche Mark,

   d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
   von 63 auf 65 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
   von 935 auf 967 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in § 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1994 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)

   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
   von 247 auf 255 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 182 auf 188 Deutsche Mark,

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 114 auf 117 Deutsche Mark,

2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 310 auf 319 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1994 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes

a) für Berechtigte
von 1 171 auf 1 198 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten
von 729 auf 749 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind
von 271 auf 279 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen
von 493 auf 506 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

   a) für Berechtigte
   von 1 401 auf 1 428 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen Ehegatten
   von 784 auf 804 Deutsche Mark,

   c) für jedes Kind
   von 322 auf 330 Deutsche Mark,

   d) für Vollwaisen
   von 608 auf 621 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1994 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
   von 310 auf 319 Deutsche Mark,

2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
   von 116 auf 120 Deutsche Mark,

b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 201 auf 207 Deutsche Mark,

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 40 auf 41 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

Drucksache 391/94

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 277 a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Artikel 73 des Rentenreformgesetzes 1992 (BGBl. I 1989 S. 2261, 2390) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1994 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	1994	1995	1996	1997
		- in Mio DM -		
insgesamt	7,1	13,1	11,8	10,6
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	4,7	8,7	7,9	7,1
die Länder	2,4	4,4	3,9	3,5

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1994 und im Finanzplan bis 1997 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. **Besonderer Teil**

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277 a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten jeweils anzupassen gewesen wären. Die in § 277 a LAG bestimmte Nichteinbeziehung der Rentennettoquote (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in die Anpassungsformel führt im Ergebnis, wie bei den Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den gesetzlichen Unfallrenten, zu einem Anpassungssatz von 3,05 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277 a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für den Berechtigten und den Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Wie bei den bisherigen Anpassungsverordnungen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Anpassungssatzes (3,05 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden. Dieser seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen. Die Zulässigkeit von Abrundungen folgt aus § 277 a Abs. 2 letzter Satz LAG.

Bundesrat Drucksache **391/94 (Beschluß)**

10.06.94

Beschluß
des Bundesrates

Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

(21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 21. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946